

Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie sich geweigert hat, Anspruchsberechtigten, die in einem anderen Mitgliedstaat als der Slowakischen Republik wohnen, das Pflegegeld, das Betreuungsgeld und die Beihilfe zur Deckung höherer Kosten nach dem Gesetz Nr. 447/2008 Z. z. auszuzahlen;

— der Slowakischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Kommission handelt es sich bei dem Pflegegeld, dem Betreuungsgeld und der Beihilfe zur Deckung höherer Kosten nach dem Gesetz Nr. 447/2008 Z. z. um Leistungen bei Krankheit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 883/2004, die auch an Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats (hier der Slowakischen Republik) auszuzahlen seien. Die nationale Regelung könne daher das Recht der Anspruchsberechtigten mit Wohnsitz außerhalb der Slowakischen Republik auf Empfang dieser Beihilfen nicht einschränken. Die nationale Regelung der Slowakischen Republik, die eine solche Einschränkung vorsehe, verstoße daher gegen Art. 48 AEUV und gegen die Art. 7 und 21 der Verordnung Nr. 883/2004.

<sup>(1)</sup> ABl. L 166, S. 1.

### Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 27. August 2013 — Europäische Schule München gegen Silvana Oberto

(Rechtssache C-464/13)

(2013/C 336/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: Europäische Schule München

Revisionsbeklagte: Silvana Oberto

#### Vorlagefragen

1. Ist Art. 27 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen vom 21. Juni 1994 (SES)<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass von einer Europäischen Schule eingestellte Lehrbeauftragte, die nicht von den Mitgliedstaaten abgeordnet werden, zu den in der Vereinbarung genannten Personen gehören und nicht — wie das Verwaltungs- und Dienstpersonal — von der Anwendung der Regelung ausgenommen sind?

2. Falls der Gerichtshof die 1. Frage bejahen sollte:

Ist Art. 27 Abs. 2 Satz 1 der SES dahin auszulegen, dass die Regelung auch die Rechtmäßigkeit der vom Direktor einer Schule in Ausübung seiner Befugnisse gemäß dieser Vereinbarung gegenüber den Lehrbeauftragten getroffenen und sie beschwerenden Entscheidungen erfasst, die auf der Vereinbarung oder den in ihrem Rahmen erlassenen Vorschriften beruht?

3. Falls der Gerichtshof die 2. Frage bejahen sollte:

Ist Art. 27 Abs. 2 Satz 1 der SES dahin auszulegen, dass auch der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Direktor einer Europäischen Schule und einem Lehrbeauftragten über die Befristung des Arbeitsverhältnisses des Lehrbeauftragten eine gegenüber dem Lehrbeauftragten getroffene und ihn beschwerende Entscheidung des Direktors darstellt?

4. Falls der Gerichtshof die 2. oder 3. Frage verneinen sollte:

Ist Art. 27 Abs. 2 Satz 1 der SES dahin auszulegen, dass die dort bezeichnete Beschwerdekammer nach Ausschöpfung des Verwaltungsweges erst- und letztinstanzlich ausschließlich zuständig ist für Streitigkeiten über die Befristung eines Arbeitsvertrags, den der Direktor einer Schule mit einem Lehrbeauftragten abschließt, wenn diese Vereinbarung maßgeblich auf der Vorgabe des Obersten Rates in Ziffer 1.3 des Statuts der nach dem 31. August 1994 eingestellten Lehrbeauftragten (StaLES) beruht, das „jährliche Arbeitsverträge“ vorsieht?

<sup>(1)</sup> ABl. 1994, L 212, S. 3.

### Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 27. August 2013 — Europäische Schule München gegen Barbara O'Leary

(Rechtssache C-465/13)

(2013/C 336/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: Europäische Schule München

Revisionsbeklagte: Barbara O'Leary